

Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. (E. S.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelminenstraße 20.

Er erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4051.

Herausgeber: H. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg. Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei E. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Gesetzentwurf zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. (Schluß.)

Gleich unannehmbar für die Arbeiter und den wahren Werth und die wahre Bedeutung der ganzen geplanten Versicherung in gleicher Weise kennzeichnend, wie der Rentensatz von Ab. 120, ist die Festsetzung des 71. Lebensjahres als den Zeitpunkt, wo der Arbeiter in den „Genuß“ der Altersversorgung treten soll.

Diese hohe Altersgrenze macht die ganze Versicherung als Altersversorgung so gut wie illusorisch. Wie viel oder, richtiger gesagt, wie wenig Arbeiter werden 70 Jahre alt! In der Textilindustrie sind es ungefähr 0,36 Prozent, wie wir erst kürzlich aus einer Handelskammer-Statistik mitgetheilt haben. Also, unter 1000 Arbeitern sind in dieser Industrie im Durchschnitt nur 4, die das Alter erreichen, in welchem in Zukunft die „Versorgung“ beginnen soll. Und doch ist es notorisch, daß die Textilarbeiter mit zu den Branchen gehören, in welchen das höchste Lebensalter erreicht wird. In vielen Industriezweigen, und dazu gehört auch die Tischlerei, ist das Verhältniß noch viel ungünstiger und nur sehr, sehr wenig „Altersrentner“ werden dieselben in Zukunft aufzuweisen haben. Eine wesentliche Herabsetzung der Altersgrenze muß darum entschieden gefordert werden.

Von den vielen, vom Arbeiterstandpunkt aus zu verwerfenden Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfs sind die allerunannehmbaren die über die geplanten Quittungsbücher.

Vöte der Gesetzentwurf über die Alters- und Invalidenversicherung den Arbeitern drei, viermal so viel, als er thatsächlich bietet, lägen sonst keinerlei Ursachen zu Widerspruch gegen ihn vor — die Quittungsbücher genühten allein, um den energichsten Protest der gesamten Arbeiterschaft gegen ein solches Gesetz heranzufordern.

Obwohl gleich nach Bekanntwerden der „Grundzüge“ im vorigen Jahre gegen das dort schon mit vorgelehene Quittungsbuch überall seitens der Arbeiter in Vereinen, Versammlungen und Presse heftig protestirt wurde, haben sich doch die Herren vom Bundesrath an diesen Protest nicht gefehrt und das Quittungsbuch mit in den Gesetzentwurf aufgenommen. Ja, es ist letzterer in dieser Beziehung sogar gegen die „Grundzüge“ verschlechtert worden. Denn während in diesen wenigstens ein Verbot, wenn auch ohne Strafandrohung, enthalten war, die Quittungsbücher zu einer „Bezeichnung“ der Arbeiter, wozu sie sich sehr gut eignen und auch in Zukunft zweifellos dienen werden, zu benutzen, ist im Gesetz-

entwurf dieses Verbot weggelassen worden und die „Bezeichnung“ der Arbeiter durch das Quittungsbuch demnach erlaubt, ja, man möchte fast sagen, gerade durch den Wegfall des Verbots ausdrücklich für zulässig erklärt worden.

Und die Quittungsbücher werden, wenn eingeführt, auch unbedingt zur Kennzeichnung oder, wie sich die „Grundzüge“ ausdrücken, „Bezeichnung“ ihrer Inhaber benutzt werden; man mag dagegen sagen, was man will. Auch die feinerzeit vom Minister v. Bötticher abgegebene Erklärung, daß nicht beabsichtigt sei, dem Quittungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuches zu geben, ändert nichts an der Thatsache, daß es in der Praxis die Wirkung und die für die Arbeiter schädlichen Folgen eines solchen haben wird. Uebrigens ist es ein arger Widerspruch, auf der einen Seite zu erklären, man beabsichtige nicht, im Quittungsbuch für die Arbeitgeber ein Mittel zur Kennzeichnung mißliebiger Arbeiter zu schaffen, und auf der anderen Seite das Verbot eines derartigen Mißbrauches wieder fallen zu lassen. Und selbst wenn, was aber kaum zu erwarten ist, vom Reichstag ein solches Verbot nebst Strafandrohung noch mit in das Gesetz hineingebracht werden sollte, so würde dies doch auch nicht viel nützen, weil eben in den meisten Fällen der Beweis einer stattgefundenen Kennzeichnung nicht würde zu erbringen sein. Man denke nur an die Praktiken, die von den Unternehmern schon seither erdacht sind, um aus irgend welchen Gründen mißliebigen gewordenen Arbeitern zwar nicht ein für diese unsichtbares Kränzchen auf die Stirn, wohl aber in das Arbeitsbuch, Krankenkassenbuch, Entlassungsschein oder dergleichen zu drücken.

Und wie leicht würde sich die Sache auch mit den Quittungsbüchern bei der Alters- und Invalidenversicherung machen lassen. Eine schiefe oder auf den Kopf gestellt eingeklebte Quittungsmarke bedeutet: „Sozialdemokrat“, eine, die mit einer Ecke auf einer anderen Marke klebt: „Streikführer“, ein schiefer Stempel: „Agitator“, eine Marke doppelt oder undeutlich gestempelt: „Werkstattwähler“, eine mit einem Nadelstich versehenene Marke wieder etwas Anderes u. s. w.

Wer will beweisen, daß diese Kennzeichen absichtlich und nicht zufällig entstanden? Die Herren Arbeitgeber würden sich wohl hüten, in öffentlicher Versammlung ihre Einführung zu beschließen.

Bis jetzt hatte eine derartige Kennzeichnung für den davon betroffenen Arbeiter meistentheils nicht viel zu bedeuten; merkte er, daß er in dieser

Weise geächtet war, so brauchte er nur sein Arbeits- oder Krankenkassenbuch zu vernichten, nach einem anderen Ort zu gehen oder bei einem der betreffenden Arbeitgeberorganisation nicht angehörenden Meister in Arbeit zu treten und die Achtung war wirkungslos. Nun denke man sich aber einen Arbeiter mit einem solchen Urlassbrief von Quittungsbuch in der Tasche; er mag von irgend einem Ort des Reiches nach dessen entferntestem Winkel reisen — überall dasselbe Quittungsbuch und überall auch — dieselben Achtungszeichen, denn nach dieser Richtung würden gewisse Regeln bald genug zur allgemeinen Gültigkeit bei der gesammten Arbeitgeberchaft gelangen.

Bedüglich aus diesen Gründen haben die gesammten denkenden Arbeiter Deutschlands bisher die Einführung des seit Langem schon von den Zünftlern und anderen Reactionären geforderten obligatorischen Arbeitsbuches bekämpft, um nicht der denkbar größten Willkür und Bevormundung von Seiten der Arbeitgeber ausgesetzt zu sein. Und dieses einer Zwangsjacke gleichende obligatorische Arbeitsbuch, in der jede auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichtete Bestrebung ersticken müßte, soll jetzt den Arbeitern so ganz in der Stille, so nebenbei in den Sack geschoben werden.

Nun, hoffentlich ist sich die ganze Arbeiterschaft der Größe der ihr drohenden Gefahr bewußt und wendet alle zulässigen und ihr zu Gebote stehenden Mittel auf, dieselbe abzuwenden.

Wir nähern uns dem Schluß unserer Betrachtungen. Zwar enthält der Gesetzentwurf noch mancherlei Bestimmungen, die, obwohl der Erwähnung werth, wir mit Rücksicht auf den uns zur Verfügung stehenden beschränkten Raum der „Neuen Tischler-Zeitung“ aber übergehen müssen.

Nur eines Umstandes wollen wir noch gedenken, der, obgleich von vielen Blättern in ihren Kritiken des Gesetzentwurfs bisher wenig beachtet, doch auch ein sehr eigenhümliches Licht auf die geplante Alters- und Invalidenversicherung wirft. Wir meinen das für diese Versicherung kalt gestellte Reichsversicherungsamt. Diese Reichsbehörde war bisher entschieden die beste Schöpfung der ganzen Sozialreform. Ihre Entscheidungen waren im großen Ganzen bisher immer von einem wirklich humanen, arbeiterfreundlichen Geiste getragen. Trotz der erst kurzen Dauer seiner Wirksamkeit hat das Reichsversicherungsamt doch bereits in zahlreichen Fällen verunglückten Arbeitern zu ihrem Recht verholfen, das sie bei den die Verwaltung der Berufsgenossenschaften bildenden Raritalisten nicht finden

konnten. Und während sich nun das Reichsversicherungsamt mit seinem gerechten und humanen Verhalten auf der einen Seite das unbedingte Vertrauen der Arbeiter erworben, hat es sich auf der anderen damit gleichzeitig den Haß des ganzen Unternehmertums zugezogen, so daß schon seit einiger Zeit von dieser Seite gegen dasselbe Sturm gelaufen wird.

Der Bundesrath hat für die Wünsche der armen Kapitalisten Verständnis gezeigt und dem Reichsversicherungsamt im Gesetzentwurf zur Alters- und Invalidenversicherung nur eine sekundäre Rolle dabei zugebacht. Es ist ihm eine ähnliche Stellung zugebacht, wie sie die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht beim heutigen Strafprozeß einnehmen.

Auf jeden Fall ist die Lahmlegung des Reichsversicherungsamtes bei der bevorstehenden „Kronung“ der Sozialreform nicht geeignet, die Arbeiter für die ganze Sozialreform sowie für deren „Krone“ sympathischer zu stimmen. Es ist dies vielmehr ein Moment mehr, die in Arbeiterkreisen allgemein vorherrschende Meinung zu befestigen, daß es sich bei der ganzen Sozialreform weniger um eine gründliche Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter handelt, als um eine Reform der öffentlichen Armenpflege, die zur Folge haben wird, daß die Kosten der Armenpflege, die hitherto hauptsächlich von den wohlhabenden Klassen aufgebracht wurden, in Zukunft zum größeren Theile von den Arbeitern selbst getragen werden müssen.

Eine journalistische Gemeinheit.

„Der Holzarbeiter“, ein in technischer Beziehung sonst leidlich gut redigirtes amerikanisches Fachblatt, das sich schon seit seinem Bestehen von Zeit zu Zeit das Vergnügen nicht verjagen konnte, den Arbeitern, besonders den organisirten, hämische Seitenhiebe zu applizieren, muß vor einiger Zeit mal eine sehr schwache Stunde gehabt haben.

In einer uns erst jetzt zu Gesicht gekommenen Nummer leitet sich dieses Blatt ein Stück Arbeiter-Beischimpfung, deren wir es nimmer fähig gehalten und die wir nicht anders als mit obiger Ueberschrift benennen können.

Um den deutschen Arbeitern zu zeigen, mit welchen Liebenswürdigkeiten die amerikanischen seitens der dortigen kapitalistischen Presse regaliert werden, wollen wir das nachfolgende Nachwerk etwas tiefer hängen.

Unter der Ueberschrift: „Eine Episode aus unserem Arbeiterleben“, heißt es im „Holzarbeiter“:

„Sehr ernst und vertieft in geschäftlichen Arbeiten saß vorgestern Herr Hardware von der bekannten Chicaguer Firma Hardware & Cook an seinem Schreibtische, als ein Komité der Arbeiter dieser Firma anklopfte und nach einem kurzen „Hören“ ihm mittheilte, daß, wenn den Leuten keine Zugeständnisse gemacht werden, die Arbeiter unbedingt streiken müßten.“

„Was ist denn los?“ fragte Herr Hardware erstaunt.

„In Euer Lohn zu gering?“

„Nein,“ antwortete der Sprecher des Komités, „wir sind mit unserer Bezahlung zufrieden.“

„Vielleicht zu lange Stundenzahl?“

„Nein, auch an der Stundenzahl haben wir nichts auszusetzen.“

„Was giebt's denn eigentlich?“

„Well, sehen Sie Herr Hardware, wir beginnen des Morgens um sieben Uhr mit unserem Tagewerk —“

„Ja, ist das zu früh?“

„Nein, aber ungefähr gegen 9 Uhr, da bekommen wir einen kolossalen Durst, und möchten deshalb eine halbe Stunde haben, um Bier trinken zu können.“

„Eine halbe Stunde ist ein ziemlicher Zeitraum.“
„Es mag sein; aber Sie können uns doch unmöglich zumuthen, daß wir fünf oder sechs Glas Bier in einer Minute hinunterstürzen sollen?!“

„Very well, ich bewillige es Euch; ich mag mit meinen Arbeitern nicht in Unfrieden leben. Sonst noch Etwas?“

„Eine Wenigkeit. Sehen Sie, um elf Uhr ungefähr bekommen wir wieder Durst.“

„Gut, ich gebe Euch noch eine halbe Stunde; jetzt geht aber an Eure Arbeit.“

Das Komité zog sich zurück, stand aber innerhalb einer halben Stunde wieder vor Herrn Hardware und drohte zu streiken.

„Was giebt's denn nun schon wieder?“ fragte Herr Hardware.

„Well, Sir,“ sagte der Sprecher, „wir müssen noch mehr Bier um zwei Uhr haben.“

„All right. Ihr sollt es haben.“

„Well, well, — was jetzt?“

„Ja, sehen Sie, um diese Zeit sind wir so befoffen, daß wir unmöglich arbeiten können und möchten wir dann frei haben.“

„Seht hier!“ antwortete der Besitzer, sich zur vollen Länge aufrichtend. „Wenn ich die Morgenglocke läuten lasse, seid Ihr dann gewillt aus der Wirthschaft zu kommen, und die Trinkpausen mit Arbeiten auszufüllen?“

„Jawohl, damit sind wir einverstanden.“

„Ohne Pohnerrhöhung zu beanspruchen?“

„Ohne Pohnerrhöhung.“

„Nun, so kann ich wohl die Sache als erledigt betrachten?“

Die Komité-Mitglieder frauten sich verlegen hinter den Ohren und hielten im Thorweg eine Konfultation ab, die das Resultat hatte, daß man Herrn Hardware folgendes Ultimatum stellen sollte.

„Das die Arbeiter der Fabrik unbedingt streikten müßten, falls die Firma nicht das Bier bezahlt.“

Was Herr Hardware zu diesem Entscheid sagte, ist uns nicht bekannt.

Zum Streit der eingeschriebenen Hülfskassen mit den Ortskassen.

Wie lange ein derartiger Streit, der doch wahrlich so wenig der einen wie der anderen Kategorie von Klassen Nutzen bringt, noch andauern wird, ist leider nicht abzusehen, doch wünschen wir, daß die Kassen nicht lange mehr das Provisorium zur Auslegung von Gesetzesbestimmungen, sondern das sein mögen, was sie sollen, nämlich Institute zur Hülfsleistung in Krankheits- und Sterbefällen. Im Nachstehenden bringen wir den Lesern ein Erkenntniß, aus welchem ersichtlich, daß noch vielfach die Mitglieder der eingeschriebenen Hülfskassen mit den Ortskassen zu kämpfen haben, ein Umstand, der gerade nicht so sehr zur Ausführung der Sozialreform beiträgt, auch nicht geeignet erscheint, die kaiserliche Volkshast genügend zu würdigen. Wir geben das Erkenntniß in seinem Wortlaut wieder:

Im Namen des Königs!
In der Strafsache
gegen

- 1. den Schreinermeister Heinrich Hunger zu M. Gladbach,
- 2. do. Wilhelm Eberz do.
- 3. do. Otto Richard do.
- 4. do. Christow Stapeller do.

wegen Uebertretung § 1 Krankenversicherungsgesetzes hat auf die von der kgl. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des kgl. Schöffengerichts zu M. Gladbach am 23. September 1887 eingelegte Berufung

die II. Strafkammer des kgl. Landgerichts zu Düsseldorf in der Sitzung vom 7. Juli 1888, an welcher Theil genommen haben:

- 1. Landgerichtsrath Kauler,
- 2. Landrichter Kiel,
- 3. Aljeffor Fleusten als Richter,
- Aljeffor Devens als Beamter der Staatsanwaltschaft,
- Referendar Bemerunge als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt:
die Berufung wird verworfen, die Kosten werden der Staatskasse zur Last gelegt.

L. G.
Formular Nr. 24. Ausfertigung eines Urtheils in der Berufungsinstanz. (§ 275 St. P. O.)
Landgericht.

Gründe:

Durch polizeiliche Strafvorfugungen vom 28. Juli 1887 sind die Angeklagten beschuldigt, ihre in den Strafvorfugungen bezeichneten Gesellen nicht rechtzeitig zur Ortskasse angemeldet zu haben. Uebertretung gegen das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883.

Durch Urtheil des kgl. Schöffengerichts zu M. Gladbach vom 23. September 1887 sind die Angeklagten von der Beschuldigung freigesprochen worden.

Gegen dies Urtheil hat die Staatsanwaltschaft in der gesetzlichen Frist und Form Berufung eingelegt.

Die Angeklagten geben zu, daß die in den Strafvorfugungen benannten Personen länger als drei Tage vor Erlaß der Strafvorfugungen gegen Lohn dauernd bei ihnen beschäftigt gewesen sind, und daß sie dieselben zur Ortskasse nicht angemeldet haben. Sie behaupten, zum Eintritt in die Ortskasse nicht verpflichtet zu sein,

weil die Gesellen Mitglieder einer eingeschriebenen Hülfskasse seien, welche nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes den Ortskassen gleichgestellt sei; nämlich der Central-Kranken- und Sterbekasse Nr. 3 in Hamburg der Tischler u. s. w. eingeschriebene Hülfskasse in Hamburg. Der erste Richter hat auszuführen gesucht, daß die Behauptung der Angeklagten unrichtig sei, und daß die genannte Hamburger Hülfskasse den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht genüge. Daß die Angeklagten demnach zum Eintritt in die Ortskasse und zur Anmeldung ihrer Gesellen verpflichtet gewesen seien. Nichtsdestoweniger hat der erste Richter die Angeklagten freigesprochen, in der Erwägung, daß dieselben sich in gutem Glauben befunden hätten, da die zuständige Behörde in Hamburg bescheinigt habe, daß das Statut den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge, daß daher ohne Weiteres, ohne daß die Angeklagten befehrt worden seien, eine Strafvorfugung nicht hätte erlassen werden können. Es mag nun dahin gestellt bleiben, ob der angebliche Irrthum der Angeklagten die Anwendung des § 81 des Versicherungsgesetzes als einer polizeilichen Strafbestimmung ausschließt, und ob den Angeklagten § 59 des Strafgesetzbuches zur Seite steht. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Verhandlung entgegen der Ansicht des ersten Richters zu der Annahme gelangt, daß die genannte Hamburger Hülfskasse den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt und daher der Ortskrankenkasse zu M. Gladbach gleichgestellt ist. Dies ist zwar nicht schon auf Grund der von den Angeklagten vorgelegten Bescheinigung der Behörde für Krankenversicherung in Hamburg vom 19. Mai 1888 anzunehmen, Inhalts deren das Statut der genannten Hülfskasse den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen soll. Eine derartige Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, sollte sie auch auf Grund der Art. 3 der Novelle zum Hülfskassengesetz vom 1. Juni 1884 ertheilt und unanfechtbar sein, ist für die Gerichte nicht maßgebend und nicht bindend. Der Strafrichter hat die Frage, ob den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt ist, selbstständig zu prüfen. Bei Prüfung dieser Frage ist aber das am 1. Juli 1887 in Gültigkeit getretene Statut der genannten Hülfskasse vom 24. Juni 1884 zu Grunde zu legen. Die Strafbefehle sind gegen die Angeklagten erst unterm 28. Juli 1887 erlassen. Es ist aus denselben nicht ersichtlich und es hat nicht festgestellt werden können, ob die betreffenden Gesellen bereits vor dem 1. Juli 1887 bei den Angeklagten in Arbeit getreten sind, ob also bereits vor dem 1. Juli 1887, unter der Herrschaft des abgeänderten Statuts vom 1. Juli 1885, eine Verpflichtung der Angeklagten zur Anmeldung ihrer Gesellen bestanden hat. Das Statut vom 1. Juli 1887 gewährt aber den Mitgliedern der genannten Hülfskasse mindestens diejenigen Leistungen, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nämlich in Hamburg, nach Maßgabe des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes von der Gemeinde zu gewährt sind. Die genannte Hülfskasse gewährt ihren Mitgliedern zwar keine freie ärztliche Behandlung und keine Arznei. Sie genügt aber den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes dadurch, daß sie ihren erkrankten Mitgliedern ein Krankengeld von mindestens drei Viertel des ordentlichen Tagelohns gewährt. Nach der verlesenen amtlichen Auskunft der Polizeibehörde in Hamburg beträgt der ordentliche Tagelohn für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren M. 1, für erwachsene Arbeiter höchstens M. 2.50. Nach § 9 Nr. 3 beträgt aber die Mindestleistung für erkrankte Mitglieder der ersten Klasse, worin sich nach § 11 Nr. 2 des Statuts nur jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren befinden, 75% also mehr als drei Viertel des ordentlichen Tagelohnes. Damit ist den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes Genüge geschehen. Daß die genannte Hülfskasse in anderen Punkten den Mitgliedern geringere Leistungen gewährt als § 6 des Krankenversicherungsgesetzes, ist aus dem Statut nicht ersichtlich. Jedenfalls sind die nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlichen Bedingungen für die Gleichstellung der genannten Hamburger Hülfskasse mit der Ortskrankenkasse M. Gladbach dadurch erfüllt, daß der § 18 des Statuts vom 1. Juli 1887 bestimmt, daß die Mitglieder der Kasse unter allen Umständen diejenige Mindestleistung erhalten, welche nach § 75, 6, 7 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, um dieselben vom Eintritt in eine Ortskrankenkasse zu befreien, und daß der Anspruch auf diese Mindestleistung ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Statutenbestimmungen, welche insoweit als nicht geschrieben anzusehen sind, zur Geltung kommt.

Die Angeklagten waren demnach nicht verpflichtet, ihre Arbeiter im Monat Juli 1887 zur Ortskrankenkasse zu M. Gladbach anzumelden. Die gegen das freisprechende Urtheil erhobene Berufung ist demnach zu verworfen. Die Kosten fallen nach § 505 der Strafprozeßordnung der Staatskasse zur Last.

gez. Kauler, Kiel, Fleusten.
Für gleichlautende Ausfertigung.

Düsseldorf, den 8. Juli 1888.
Der Gerichtsschreibergehilfe des kgl. Landgerichts.

Bereine und Versammlungen.

Dresden. Hier ist es wieder einmal so weit gekommen, daß die Arbeiter im günstigsten Falle kaum ein Lokal zu Vergnügungen, geschweige denn zu Versammlungen erhalten. Die hier recht nöthigen Tischler-

versammlungen waren deshalb auch unmöglich geworden. In einem kleinen Lokal und im äußersten Winkel der Stadt wurde am 28. Juli eine solche abgehalten. Zum ersten Punkt: Die Lohnbewegung der Hamburger Kollegen, trat Kollege Heidner als Referent auf. Derselbe verstand es, in klaren Zügen die Bewegung von Anbeginn bis in das jetzige Stadium zu detailliren, besprach den regen und guten Geist, der dort herrscht, geißelte das Vorgehen der Arbeitgeber mit den holländischen Arbeitern und bat um dringende Unterstützung der Streikenden. Die Versammlung beschloß demgemäß. Bei der regen Debatte meldete sich auch Restaurateur Peters zum Wort. Da — wie der Witz aus heiterem Himmel — zuckte die Gestalt eines der ziemlich zahlreich erschienenen Polizeibeamten empor und — die Versammlung war aufgelöst. Der zweite Punkt der Tagesordnung: Das hiesige Gewerbechiedsgericht, die Zusammensetzung und dessen Befähigung konnte daher vom Kollegen Scholz, welcher darüber referiren wollte, nicht erledigt werden. Tags darauf, am 29. Juli, wurde im Lokale des Vereins für Volksbildung ebenfalls eine öffentliche Tischlerversammlung mit ganz derselben Tagesordnung abgehalten. Dieselbe verlief ruhig und auf Antrag Kollegen Stölzer's wurde beschlossen, den zweiten Punkt nochmals in einer größeren allgemeinen Arbeiterversammlung zu behandeln. Ich werde nicht verfehlen, dann über den wunden Punkt ausführlich zu berichten.

Vermischtes.

* Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung in München 1888. Wir haben bereits früher mitgeteilt, daß gelegentlich der Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung nach stehende Preisermäßigungen auf den bayerischen Bahnen gewährt werden:

1. Für die Aussteller und das Personal derselben wird die Gültigkeitsdauer der in der Zeit vom 15. Juli mit 31. Oktober l. J. gelassenen Hin- und Rückfahrtsbillete von bayerischen Staatseisenbahn-Stationen nach München auf 30 Tage verlängert.

2. Für jene Arbeiter, welche die während der Ausstellung in Betrieb gesetzten Maschinen zu bedienen haben, wird die Gültigkeitsdauer der Hin- und Rückfahrtsbillete von bayerischen Staatseisenbahn-Stationen nach München auf 3 1/2 Monate und zwar für die Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober l. J. verlängert.

Die hessische Ludwigsbahn hat die gleichen Begünstigungen zugestanden, die übrigen deutschen Bahnbewaltungen jedoch gewähren keine Ermäßigung.

Es sei übrigens noch darauf aufmerksam gemacht, daß von süddeutschen Stationen, sowie von solchen der Berrabahn 14tägige Hin- und Rückfahrtsbillete nach München ausgegeben werden. Genügt diese Gültigkeit für einen Aussteller, so bedient er sich am Vortheilhaftesten dieser Billete, genügt sie nicht, so wird er bis zur bayerischen bezw. hessischen Uebergangstation ein Billet zur einfachen Fahrt, von dort aus ein Hin- und Rückfahrtsbillet nach München lösen.

Die feierliche Eröffnung der Ausstellung fand am Freitag, den 27. Juli, Mittags 12 Uhr statt.

Ferner geben wir bekannt, daß den Gewerbevereinen, Innungen, Arbeitervereinen und Werkstätten die Eintrittspreise bei gruppenweiser Bestellung von Karten an jenen Wochentagen, an welchen die Eintrittsgebühr M. 1 beträgt, auf 50 % rebuzirt werden und daß die Anmeldungen und Entgegennahme solcher Karten im Bureau des Allgemeinen Gewerbevereins, Pfisterstraße 1, I., zu betheiligen sind.

Abonnementsbücher mit 10 Coupons zu M. 6 berechnigen zum Eintritt bei der feierlichen Eröffnung und sind solche vor derselben im Sekretariate des Allgemeinen Gewerbevereins, Pfisterstraße 1, I., nach der Eröffnung an der Kasse zu beziehen.

Das Musterland der großkapitalistischen Produkt ion ist auch gleichzeitig das Vorland des Elends und der Massenarmuth. Mr. Charles Booth hat im statistischen Vereine in London eine Vorlesung gehalten über: Der Zustand und die Beschäftigung des Volkes in Ost-London und Hackney 1887. Mr. Booth ist während der letzten drei Jahre bemüht gewesen, mit Hilfe von 66 Schulbeamten und anderen Autoritäten eine genaue Untersuchung vorzunehmen über den Lebenszustand von einer Million Menschen, welche in dem Distrikt wohnen. Er trug vor, daß die niedrigste Klasse, die faulen und räuberischen Herumstreicher (the predatory and idle vagabonds) 1 1/2 pSt. der Bevölkerung ausmachen. In Ost-London seien 11 000 Herumstreiber und entlassene Verbrecher. Die nächste Klasse, welche einen wöchentlichen Verdienst von unter 9—11 fl. hat, beträgt 11 1/4 pSt. der Bevölkerung und lebt in chronischer Armuth. Nicht weniger als ein Viertel dieser 100 000 sehr Armen seien erwachsene Männer, welche nicht hinreichende Mittel zum anständigen Leben haben. Die Armen mit unregelmäßigem Verdienst von 9—11 fl. zählen 75 000 und diejenigen mit demselben jedoch regelmäßigem Verdienst zählen 128 000. Diese zwei Klassen machen zusammen ein Viertel der Bevölkerung aus. Die zwei nächsten Klassen sind die regelmäßig Beschäftigten (377 000) und die „Aristokraten der Arbeit“ (121 000) und betragen 55 pSt. In ganz Ost-London gehören nur 80 000 der Mittelklasse an, oder weniger als 10 pSt. der Bevölkerung, einschließlich der Krämer- und Schreiber. Die Ursachen dieser Armuth sind nach Mr. Booth folgende: Durch Trunkenheit nur 14 pSt.; Krankheiten, große Familie, Gebrechlichkeit 27 pSt.; Herumstreicher 4 pSt. Mr. Booth geht dann auf ganz London über und von den

Table with 2 columns: Category and Amount. Categories include 'Herumstreicher', 'Ehr Arme', 'Infolge unregelmäß. Verdienstes Verarmte', 'Mit regelmäßigem aber niedrigem Verdienst', 'Ausgestatte', 'Mit regelmäßigen Gehältern und besseren', 'Einkommen Versehene'. Total Summa: 4 000 000.

Ein Kommentar, hierzu erscheint überflüssig; denn diese Zahlen sprechen an sich schon eine Sprache, daß Steine meißel werden könnten. Und was thut man gegen dieses Uebel? Nichts! Es mag riesengroß werden, und dann — nach uns — die Sündfluth! — Gegenwärtig leben wir aber in der möglichst besten der Welten!

Technisches.

Eichenholzfärbungen. (Original-Mittheilung von J. Schrettinger an „Neueste Erfindungen und Erfahrungen.“ Im Jahrgange 1887, S. 5 u. ff. hat Herr Andoss sehr praktische und gut brauchbare Vorschriften für Eichenholzfärbungen gegeben. Ich habe namentlich die Beizung mit Ammoniak nach seinen Angaben in folgender Weise mit bestem Erfolge ausgeführt: Die zu färbenden vollendeten Objekte werden in einen verschlossenen Raum gebracht, am Boden desselben eine weite Schale mit Ammoniak-Salmiakgeist — gefüllt und je nach der gewünschten Tiefe 2—24 Stunden in demselben belassen. Die Objekte färbten sich vollkommen gleichmäßig, da sich die Ammoniakdämpfe in dem Raume so vertheilen, daß sie denselben vollständig anfüllen. Man benützt bei Ausführung dieses Verfahrens einen rechtgedigen Wechsfasten, welchen man möglichst luftdicht verschlossen hat. Dieser Wechsfasten ist mit einem passend angebrachten Glasfensterchen zu versehen, durch welches man ab und zu das Fortschreiten der Färbung beobachten kann. Das Holz wird in dem Kasten aufgeschichtet und in denselben mehrere Glas- oder Porzellanschalen mit zehnprozentigem Salmiakgeist gebracht, worauf man den Kasten fest verschließt. Schon in kurzer Zeit sieht man den Erfolg der Einwirkung der Ammoniakdämpfe, die sich aus dem Salmiakgeist entwickeln, auf das Holz, indem dasselbe sich dunkel färbt. In einigen Tagen (1—5 Tage) sind Sägeschnittsourniere durchgefärbt. Bei Kleinsten und bei massivem Holze dringt in dieser Zeit die Färbung 2—3 Millimeter tief ein. Es ist besser, die Färbung nicht an fertigen Objekten, wie oben angegeben, sondern an den einzelnen Theilen vor der Fertigstellung vorzunehmen, da das Holz während der Behandlung Feuchtigkeit aufnimmt. Ich habe diese Methode der Behandlung des Eichenholzes als durchaus verläßlich und praktisch befunden und kann dieselbe nur empfehlen.

Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (G. H.)

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Um eine möglichst genaue Uebersicht über die von den Ärzten verordneten Brillen für erwerbsfähige augenkrante Mitglieder zu erhalten, hat der Vorstand beschlossen, sämtliche rechtmäßig verordnete Brillen (nach § 16 Absatz 1 des Statuts) direkt durch die Hauptkasse zu bezahlen.

Die Ortsverwaltungen werden deshalb aufgefordert, sämtliche ärztliche Verordnungen auf Brillen direkt an Herrn W. Ebel, Fabrikant optischer Waaren in Rathenow, zu senden.

Der Verordnungs muß die Nummer des Mitgliedsbuches, sowie die Adresse des Bevollmächtigten beigefügt werden.

Die Sendung der verordneten Brille erfolgt sofort an die Adresse des Bevollmächtigten.

Bis heute, den 8. August, fehlen uns noch die Abrechnungen für das zweite Quartal aus folgenden Orten:

- Altripp, Baden-Baden, Barmen, Bernburg, Brühl b. Köln, Kreuznach, Dülken, Ehingen, Ebingenode, Essen, Geisenheim, Gräfenhausen, Gr. Berkel, Güstrow, Gumbelshausen, Herscheid, Jever, Jüterburg, Johanngeorgenstadt, Kapzdorf, Künzelsau, Leye, Lippalschhausen, Lorschbach, Lüttschena, Marzheim, M. Gladbach, Neuenburg, Neufang, Nieder-Wallstadt, Nieder-Würschwitz, Niedergwehren, Oberkirchen, Offenbach, Obernhau, Pantow, Ronsdorf, Rosenheim, Ruppertsheim, Sangerhausen, Schmölln, Schweinfurt, Schwartau, Stettin, Sulzbach, Teicha, Trebnitz, Vach, Waltershausen, Weisenheim, Wernigerode, Züschow, und Zossenhausen.

Vorstehend verzeichnete Orte (es sind viele alte Bekannte darunter) werden hiermit öffentlich gemacht und angefordert, die Abrechnung bis spätestens den 18. August an uns einzusenden, anderenfalls die Einziehung des Verwaltungsmaterials und die Auflösung der örtlichen Verwaltungsstelle erfolgt!

Der Vorstand.

J. B.: G. Blüme. W. Gramm.

Bekanntmachungen der Hauptkassirer.

Zuschüsse erhielten in der Zeit vom 25. Juli bis zum 8. August folgende Orte: Gomburg v. d. G. M. 50, Bensheim 100, Burgkädt 100, Siebenlehn 100, Hausen 100, Unterhau 100.

- Binneberg 50, Königstein 100, St. Gangloff 50, Friedberg 90, Reichenbach in Echl. 50, Meuselwitz 50, Jena 70, Döbris 30, Minden 200, Gera 200, Finthen 100, Gaisburg 100, Leipzig III. 100, Sprendlingen 75, Nachen 60, Alsfeld 40, Wittweida 100, Kleinhausen 70, Böblingen 50, Wintersdorf 50, Herford 100, Reichelsheim 50, Klotzke 50, Dörnberg 150, Weilsburg 100, Gr. Karben 60, Krefeld 87, Nedarau 150, Odesloe 100. Summa: M. 2942.

Krankengeld durch die Hauptkasse erhielten ferner: Holztawe in Lipppringe M. 23.60, Ernst in Gadebusch (S. 26.) 1.65, Lange in Frankfurt a. O. 37, Nebermann in Schwann 17, Pirmer in Umberg 17, Kolbig in Ober-Röblingen 34, Wüchauer in Gramschütz 28.33, Sonntag in Lauterberg 23.60, Rose in Freywaldau 17.

An verschiedene Mitglieder für andere Heilmittel (S. 16.) M. 12.25, Bökler in Herzberg 20, Mühlbach in Gammerringen 43.27, Körner in Haiterbach 42, Weinhold in Gadebusch (S. 16.) 2, Mähling in Lausitz 11.66, Dröste in Neu-Rönnebeck 28, Neupert in Urzberg (inkl. Sterbegeld) 82.25, Oldenburg in Schattin 42, Bekenthin in Stabe (S. 16.) 3.05, Epikel in Röhred 28, Ritzberger in Gr. Vottwar 11.67, Stod in Neu-Rönnebeck 22.50, Becker in Viehstadt 28, Brodhage in Brüggel 28, Vist in Spielberg 28, Gregerfen in Schelba 20, Adermann in Carolath 14, Blohm in Methen 14, Dunkern in Westerham 18.66, Lange in Klosterlausitz 28, Klug in Abtschagen 28, Weber in Herzberg 21.66, Sommer in Gieboldehausen 17, Hofmann in Seitenroda 12.33, Boge in Perleberg 26.87, Rohde in Rüdelsheim 9.20, Thürner in Frankfurt a. O. 24.80, Weber in Alzbach 24.80, Dillinger in Ahrensburg 10.77, Ragh in Lipppringe 26.87, Meißner in Jörbig 24.80, Sutenbring in Grewsmüthen 37.20, Ebermann in Schara 37.20, Trill in Alt-Gülze 43.47, Schlüter in Kirchbarbau 27.18, Kirche in Tiefenfurt 24.80, Schneider in Perleberg 24.80, Körner in Holzengel 12.40, Schaar in Peterow 12.65, Schubert in Goslar 24.80, Nagel in Rixingen 12.40, Pappe in Bünde (S. 16.) 7.10, Heß in St. Andreasberg 24.80, Heßer in Pochdorf 11.27, Schwarzen in Pries 19.53. Summa: M. 1486.49.

Ueberschüsse für das 3. Quartal wurden ferner eingekandt aus Mannheim M. 800, Halle 650, Rostock 250, Ulm 150, Rathenow 20, Moisting 100, Wiesbaden 100, Kretschau 75, Heusenstamm 60, Wangen b. Cannstatt 60, Kuppfern 50, Burg-Gräfenroda 50, Gohlts 20.40, Schwerin 300, Rastatt a. d. S. 250, Gräfenroda 50, Darmstadt 200, Berlin A 1200, Berlin D 200, Berlin G 400, Würzen 150, Conflanz 100, Koblenz 80, Münden i. S. 80, Sprendlingen 64, Teichwitz 40, Ohlau 100, Altenburg 800, Schwein 150, Gießen 150, Hudenheim 110, Volkmarshausen 200, Witzhausen 90, Mühlhausen i. E. 50, Teuben 50, Rochlitz 40, Wolanden 38.08, Rasfa 35, Mürrberg 400, Schmeyngen 100, Dhrdruf 60, Schönefeld 97.80, Ehrlingsdorf 40, Müllersheim 150, Mühlhausen i. Th. 100, Blauen i. B. 100, Weßling 66, Schütz 99.99, Magdeburg 400, Breitenheim 150, Heilbronn 150, Frankenthal 100, Kiliansstädten 90, Wetterzeube 80, Haineln 70, Muerbach 50, Burgtheinfurt 50, Apolda 50, Fadenburg 289, Hamburg IV. 250, Hamburg V 1000, Delmenhorst 200, Meissen 200, Marburg 98.92, Kestrich 100, Steinbergen 75, Elmshorn 60, Lädenstried 50, Kirchditmold 50, Eudensch 50, Langenweddingen 50, Almenau 50, Gladitz 50, Weisenfels 100, Seehelm 100, Biertrich 80, Gotha 150, Osterweddingen 100, Bielefeld 50, Rüdelsheim 50, Aplerbeck 20, Stuttgart 600, Pries 131.95, Biechelsheim 100, Brühl i. B. 100, Schwartau 100, Zwickau 75, Kallenmark 53.60, Lübeck 1200, Zanaenberg 50, Jülich 200, Pottschappel 250, Thonberg 150, Mariendorf 100, Karben 48.20, Dresden (Mitt.) 400, Bremen 400, Kiel 400. Summa: M. 17541.94.

Berichtigung. In der letzten Luitung ist irrthümlich Mühlberg anstatt Mühlburg i. Baden gesetzt worden.

Für Limbach sind irrthümlicher Weise M. 150, anstatt M. 150 quittet worden, welche übrigens in der Endsumme mit enthalten sind. W. Gramm, L. Jacobs.

Invalidenfonds.

Für unsere Invaliden erhielten wir ferner: Aus Ulm M. 2.60, Jahr i. B. S. Mühlheim a. Rh. 10, Deichwitz 0.90, Koblenz 5, Gaisburg 1, Berlin B 19.35, Berlin A 18, Berlin D 48 (Ueberschuß vom Sommervergnügen) Berlin E 26.50 (Ueberschuß vom Sommervergnügen), Dhrdruf 3.60, Finthen 1.50, Kaiserslautern 17.31, Berlin C 18.10, Halle a. S. 30, Erfurt 6, Kassel 150 (Ueberschuß vom Gartenfest), Sulzungen 3. Summa: 418.86. Hierzu der frühere Bestand von M. 3691.24, ergibt M. 4110.10.

Unterstützung erhielten: Das Mitglied Lamberty in Ludwigshafen M. 25, Könnede in Hamburg 25 und Strauß in Gotha 25; für Porto und Bestellgeld wurden verausgabt 0.65. Gesamtausgabe M. 75.65. Es verbleibt mithin ein Kasienbestand von M. 4034.45.

Allen Gebern für diese reichlichen Gaben herzlichsten Dank.

Luitung.

Für den Tischlerstreik sind von auswärts ferner bei uns eingegangen in der Zeit vom 31. Juli bis 7. August: Aus Baireuth durch W. M. S. Berlin SW Werkstätte B. und H. G. R. 600, Berlin SW Tischlerverein 20, Berlin SW Tischlerverein 20, Berlin SW Tischlerverein 20, Berlin SW Tischlerverein 20.

konnten. Und während sich nun das Reichsversicherungsamt mit seinem gerechten und humanen Verhalten auf der einen Seite das unbedingte Vertrauen der Arbeiter erworben, hat es sich auf der anderen damit gleichzeitig den Haß des ganzen Unternehmertums zugezogen, so daß schon seit einiger Zeit von dieser Seite gegen dasselbe Sturm gelaufen wird.

Der Bundesrath hat für die Wünsche der armen Kapitalisten Verständnis gezeigt und dem Reichsversicherungsamt im Gesetzentwurf zur Alters- und Invalidenversicherung nur eine sekundäre Rolle dabei zugebacht. Es ist ihm eine ähnliche Stellung zugebacht, wie sie die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht beim heutigen Strafprozeß einnehmen.

Auf jeden Fall ist die Lahmlegung des Reichsversicherungsamtes bei der bevorstehenden „Kronung“ der Sozialreform nicht geeignet, die Arbeiter für die ganze Sozialreform sowie für deren „Krone“ sympathischer zu stimmen. Es ist dies vielmehr ein Moment mehr, die in Arbeiterkreisen allgemein vorherrschende Meinung zu befestigen, daß es sich bei der ganzen Sozialreform weniger um eine gründliche Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter handelt, als um eine Reform der öffentlichen Armenpflege, die zur Folge haben wird, daß die Kosten der Armenpflege, die bisher hauptsächlich von den wohlhabenden Klassen aufgebracht wurden, in Zukunft zum größeren Theile von den Arbeitern selbst getragen werden müssen.

Eine journalistische Gemeinheit.

„Der Holzarbeiter“, ein in technischer Beziehung sonst leidlich gut redigirtes amerikanisches Fachblatt, das sich schon seit seinem Bestehen von Zeit zu Zeit das Vergnügen nicht verjagen konnte, den Arbeitern, besonders den organisirten, hämische Seitenhiebe zu applizieren, muß vor einiger Zeit mal eine sehr schwache Stunde gehabt haben.

In einer uns erst jetzt zu Gesicht gekommenen Nummer leitet sich dieses Blatt ein Stück Arbeiter-Beischimpfung, deren wir es nimmer fähig gehalten, und die wir nicht anders als mit obiger Ueberschrift benennen können.

Um den deutschen Arbeitern zu zeigen, mit welchen Liebeshütigkeiten die amerikanischen leitens der dortigen kapitalistischen Presse regaliert werden, wollen wir das nachfolgende Nachwerk etwas tiefer hängen.

Unter der Ueberschrift: „Eine Episode aus unserem Arbeiterleben“, heißt es im „Holzarbeiter“:

„Sehr ernst und vertieft in geschäftlichen Arbeiten sah vorgehert Herr Hardware von der bekannten Spicagor Firma Hardware & Toek an seinem Schreibtische, als ein Komité der Arbeiter dieser Firma ankloppte und nach einem kurzen „Herein!“ ihm mittheilte, daß, wenn den Leuten keine Zugeständnisse gemacht werden, die Arbeiter unbedingt streiken müßten.

„Was ist denn los?“ fragte Herr Hardware erstaunt. „In Euer Lohn zu gering?“

„Nein,“ antwortete der Sprecher des Komité's, „wir sind mit unserer Bezahlung zufrieden.“

„Vielleicht zu lange Stundenzahl?“

„Nein, auch an der Stundenzahl haben wir nichts auszuweisen.“

„Was giebt's denn eigentlich?“

„Well, sehen Sie Herr Hardware, wir beginnen des Morgens um Neun Uhr mit unserem Tagewerk —“

„Ja, ist das zu früh?“

„Nein, aber ungefähr gegen 9 Uhr, da bekommen wir einen kolossalen Durst, und möchten deshalb eine halbe Stunde haben, um Bier trinken zu können.“

„Eine halbe Stunde ist ein ziemlicher Zeitraum.“ „Es mag sein; aber Sie können uns doch unmöglich zumuthen, daß wir fünf oder sechs Glas Bier in einer Minute hinunterstürzen sollen?“

„Very well, ich bewillige es Euch; ich mag mit meinen Arbeitern nicht in Unfrieden leben. Sonst noch Etwas?“

„Eine Wenigkeit. Sehen Sie, um elf Uhr ungefähr bekommen wir wieder Durst.“

„Gut, ich gebe Euch noch eine halbe Stunde; jetzt geht aber an Eure Arbeit.“

Das Komité zog sich zurück, stand aber innerhalb einer halben Stunde wieder vor Herrn Hardware und drohte zu streiken.

„Was giebt's denn nun schon wieder?“ fragte Herr Hardware.

„Well, Sir,“ sagte der Sprecher, „wir müssen noch mehr Bier um zwei Uhr haben.“

„All right. Ihr sollt es haben.“

„Well, well, — was jetzt?“

„Ja, sehen Sie, um diese Zeit sind wir so befoffen, daß wir unmöglich arbeiten können und möchten wir dann frei haben.“

„Seht hier!“ antwortete der Besizer, sich zur vollen Länge aufrichtend. „Wenn ich die Morgenglocke läuten lasse, seid Ihr dann gewillt aus der Wirthschaft zu kommen, und die Trinkpausen mit Arbeiten auszufüllen?“

„Jawohl, damit sind wir einverstanden.“

„Ohne Pohnerrhöhung zu beanspruchen?“

„Ohne Pohnerrhöhung.“

„Nun, so kann ich wohl die Sache als erledigt betrachten?“

Die Komité-Mitglieder kranten sich verlegen hinter den Ohren und hielten im Thorweg eine Konfultation ab, die das Resultat hatte, daß man Herrn Hardware folgendes Ultimatum stellen sollte.

„Das die Arbeiter der Fabrik unbedingt streikten müßten, falls die Firma nicht das Bier bezahlt.“

Was Herr Hardware zu diesem Entscheid sagte, ist uns nicht bekannt.

Zum Streit der eingeschriebenen Hülfskassen mit den Ortskassen.

Wie lange ein derartiger Streit, der doch wahrlich so wenig der einen wie der anderen Kategorie von Klassen Nutzen bringt, noch andauern wird, ist leider nicht abzusehen, doch wünschen wir, daß die Kassen nicht lange mehr das Probirfeld zur Auslegung von Gesetzesbestimmungen, sondern das sein mögen, was sie sollen, nämlich Institute zur Hülfsleistung in Krankheits- und Sterbefällen. Im Nachstehenden bringen wir den Lesern ein Erkenntniß, aus welchem ersichtlich, daß noch vielfach die Mitglieder der eingeschriebenen Hülfskassen mit den Ortskassen zu kämpfen haben, ein Umstand, der gerade nicht so sehr zur Ausführung der Sozialreform beiträgt, auch nicht geeignet erscheint, die kaiserliche Volkshast genügend zu würdigen. Wir geben das Erkenntniß in seinem Wortlaut wieder:

Im Namen des Königs! In der Strafsache gegen

- 1. den Schreinermeister Heinrich Hunger zu M. Gladbach,
2. do. Wilhelm Eberz do.
3. do. Otto Richard do.
4. do. Christow Kapeller do.

wegen Uebertretung § 81 Krankenversicherungsgesetzes hat auf die von der kgl. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des kgl. Schöffengerichts zu M. Gladbach am 23. September 1887 eingelegte Berufung

die II. Strafkammer des kgl. Landgerichts zu Düsseldorf in der Sitzung vom 7. Juli 1888, an welcher Theil genommen haben:

- 1. Landgerichtsrath Karler,
2. Landrichter Kiel,
3. Assessor Fleuten als Richter,
Assessor Devens als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar Bemerunge als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt: die Berufung wird verworfen, die Kosten werden der Staatskasse zur Last gelegt.

L. G. Formular Nr. 215. Ausfertigung eines Urtheils in der Berufungsinstanz. (§ 275 St. P. O.) Landgericht.

Gründe: Durch polizeiliche Strafverfügungen vom 28. Juli 1887 sind die Angeklagten beschuldigt, ihre in den Strafverfügungen bezeichneten Gesellen nicht rechtzeitig zur Ortskasse angemeldet zu haben. Uebertretung gegen das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883.

Durch Urtheil des kgl. Schöffengerichts zu M. Gladbach vom 23. September 1887 sind die Angeklagten, von der Beschuldigung freigesprochen worden.

Gegen dies Urtheil hat die Staatsanwaltschaft in der gesetzlichen Frist und Form Berufung eingelegt.

Die Angeklagten geben zu, daß die in den Strafverfügungen benannten Personen länger als drei Tage vor Erlaß der Strafverfügungen gegen Lohn dauernd bei ihnen beschäftigt gewesen sind, und daß sie dieselben zur Ortskasse nicht angemeldet haben. Sie behaupten, zum Eintritt in die Ortskasse nicht verpflichtet zu sein,

weil die Gesellen Mitglieder einer eingeschriebenen Hülfskasse seien, welche nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes den Ortskassen gleichgestellt sei; nämlich der Central-Kranken- und Sterbekasse Nr. 3 in Hamburg der Tischler u. s. w., eingeschriebene Hülfskasse in Hamburg. Der erste Richter hat auszuführen gesucht, daß die Behauptung der Angeklagten unrichtig sei, und daß die genannte Hamburger Hülfskasse den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes nicht genüge. Daß die Angeklagten demnach zum Eintritt in die Ortskasse und zur Anmeldung ihrer Gesellen verpflichtet gemessen seien. Nichtsdestoweniger hat der erste Richter die Angeklagten freigesprochen, in der Erwägung, daß dieselben sich in gutem Glauben befunden hätten, da die zuständige Behörde in Hamburg bescheinigt habe, daß das Statut den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge, daß daher ohne Weiteres, ohne daß die Angeklagten belehrt worden seien, eine Strafverfügung nicht hätte erlassen werden können. Es mag nun dahin gestellt bleiben, ob der angebliche Irrthum der Angeklagten die Anwendung des § 81 des Versicherungsgesetzes als einer polizeilichen Strafbestimmung ausschließt, und ob den Angeklagten § 59 des Strafgesetzbuches zur Seite steht. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Verhandlung entgegen der Ansicht des ersten Richters zu der Annahme gelangt, daß die genannte Hamburger Hülfskasse den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt und daher der Ortskrankenkasse zu M. Gladbach gleichgestellt ist. Dies ist zwar nicht schon auf Grund der von den Angeklagten vorgelegten Bescheinigung der Behörde für Krankenversicherung in Hamburg vom 19. Mai 1888 anzunehmen, Inhalts deren das Statut der genannten Hülfskasse den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen soll. Eine derartige Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, sollte sie auch auf Grund der Art. 3 der Novelle zum Hülfskassengesetz vom 1. Juni 1884 erteilt und unanfechtbar sein, ist für die Gerichte nicht maßgebend und nicht bindend. Der Strafrichter hat die Frage, ob den Erfordernissen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt ist, selbstständig zu prüfen. Bei Prüfung dieser Frage ist aber das am 1. Juli 1887 in Gültigkeit getretene Statut der genannten Hülfskasse vom 24. Juni 1884 zu Grunde zu legen. Die Strafbefehle sind gegen die Angeklagten erst unterm 28. Juli 1887 erlassen. Es ist aus denselben nicht ersichtlich und es hat nicht festgestellt werden können, ob die betreffenden Gesellen bereits vor dem 1. Juli 1887 bei den Angeklagten in Arbeit getreten sind, ob also bereits vor dem 1. Juli 1887, unter der Herrschaft des abgeänderten Statuts vom 1. Juli 1885, eine Verpflichtung der Angeklagten zur Anmeldung ihrer Gesellen bestanden hat. Das Statut vom 1. Juli 1887 gewährt aber den Mitgliedern der genannten Hülfskasse mindestens diejenigen Leistungen, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nämlich in Hamburg, nach Maßgabe des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes von der Gemeinde zu gewährt sind. Die genannte Hülfskasse gewährt ihren Mitgliedern zwar keine freie ärztliche Behandlung und keine Arznei. Sie genügt aber den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes dadurch, daß sie ihren erkrankten Mitgliedern ein Krankengeld von mindestens drei Viertel des ordentlichen Tagelohns gewährt. Nach der verlesenen amtlichen Auskunft der Polizeibehörde in Hamburg beträgt der ordentliche Tagelohn für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren M. 1, für erwachsene Arbeiter höchstens M. 2.50. Nach § 9 Nr. 3 beträgt aber die Mindestleistung für erkrankte Mitglieder der ersten Klasse, worin sich nach § 11 Nr. 2 des Statuts nur jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren befinden, 70%, also mehr als drei Viertel des ordentlichen Tagelohnes. Damit ist den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes Genüge geschehen. Daß die genannte Hülfskasse in anderen Punkten den Mitgliedern geringere Leistungen gewährt als § 6 des Krankenversicherungsgesetzes, ist aus dem Statut nicht ersichtlich. Jedensfalls sind die nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlichen Bedingungen für die Gleichstellung der genannten Hamburger Hülfskasse mit der Ortskrankenkasse M. Gladbach dadurch erfüllt, daß der § 18 des Statuts vom 1. Juli 1887 bestimmt, daß die Mitglieder der Kasse unter allen Umständen diejenige Mindestleistung erhalten, welche nach § 75, 6, 7 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewährt ist, um dieselben vom Eintritt in eine Ortskrankenkasse zu befreien, und daß der Anspruch auf diese Mindestleistung ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Statutenbestimmungen, welche insoweit als nicht geschrieben anzusehen sind, zur Geltung kommt.

Die Angeklagten waren demnach nicht verpflichtet, ihre Arbeiter im Monat Juli 1887 zur Ortskrankenkasse zu M. Gladbach anzumelden. Die gegen das freisprechende Urtheil erhobene Berufung ist demnach zu verworfen. Die Kosten fallen nach § 505 der Strafprozeßordnung der Staatskasse zur Last.

gez. Karler, Kiel, Fleuten. Für gleichlautende Ausfertigung. Düsseldorf, den 8. Juli 1888.

Der Gerichtsschreibergehilfe des kgl. Landgerichts.

Bereine und Versammlungen.

Dresden. Hier ist es wieder einmal so weit gekommen, daß die Arbeiter im günstigsten Falle kaum ein Lokal zu Versammlungen, geschweige denn zu Versammlungen erhalten. Die hier recht nöthigen Tischler-

versammlungen waren deshalb auch unmöglich geworden. In einem kleinen Lokal und im äußersten Winkel der Stadt wurde am 28. Juli eine solche abgehalten. Zum ersten Punkt: Die Lohnbewegung der Hamburger Kollegen, trat Kollege Heidner als Referent auf. Derselbe verstand es, in klaren Zügen die Bewegung von Anbeginn bis in das jetzige Stadium zu detaillieren, besprach den regen und guten Geist, der dort herrscht, geistelte das Vorgehen der Arbeitgeber mit den holländischen Arbeitern und bat um dringende Unterstützung der Streikenden. Die Versammlung beschloß demgemäß. Bei der regen Debatte meldete sich auch Restaurateur Peters zum Wort. Da — wie der Witz aus heiterem Himmel — zuckte die Gestalt einer der ziemlich zahlreich erschienenen Polizeibeamten empor und — die Versammlung war aufgelöst. Der zweite Punkt der Tagesordnung: Das hiesige Gewerbe-Unterschiedsgericht, die Zusammensetzung und dessen Weisung konnte daher vom Kollegen Scholz, welcher darüber referieren wollte, nicht erledigt werden. Tags darauf, am 29. Juli, wurde im Lokale des Vereins für Volksbildung ebenfalls eine öffentliche Tischlerversammlung mit ganz derselben Tagesordnung abgehalten. Dieselbe verlief ruhig und auf Antrag Kollegen Stölzer's wurde beschlossen, den zweiten Punkt nochmals in einer größeren allgemeinen Arbeiterversammlung zu behandeln. Ich werde nicht verfehlen, dann über den wunden Punkt ausführlich zu berichten.

Vermischtes.

* Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung in München 1888. Wir haben bereits früher mitgeteilt, daß gelegentlich der Kraft- und Arbeitsmaschinen-Ausstellung nach stehende Preisermäßigungen auf den bayerischen Bahnen gewährt werden:

- 1. Für die Aussteller und das Personal derselben wird die Gültigkeitsdauer der in der Zeit vom 15. Juli mit 31. Oktober l. J. gelösten Hin- und Rückfahrtsbillete von bayerischen Staatsbahnen-Stationen nach München auf 30 Tage verlängert.
2. Für jene Arbeiter, welche die während der Ausstellung in Betrieb gesetzten Maschinen zu bedienen haben, wird die Gültigkeitsdauer der Hin- und Rückfahrtsbillete von bayerischen Staatsbahnen-Stationen nach München auf 3 1/2 Monate und zwar für die Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober l. J. verlängert.

Die hiesige Ludwigsbahn hat die gleichen Begünstigungen zugestanden, die übrigen deutschen Bahnverwaltungen jedoch gewähren keine Ermäßigung.

Es sei übrigens noch darauf aufmerksam gemacht, daß von süddeutschen Stationen, sowie von solchen der Verrabahn 14tägige Hin- und Rückfahrtsbillete nach München ausgegeben werden. Genügt diese Gültigkeit für einen Aussteller, so bedient er sich am Vortheilhaftesten dieser Billete, genügt sie nicht, so wird er bis zur bayerischen bezw. hiesigen Uebergangstation ein Billet zur einfachen Fahrt, von dort aus ein Hin- und Rückfahrtsbillet nach München lösen.

Die feierliche Eröffnung der Ausstellung fand am Freitag, den 27. Juli, Mittags 12 Uhr statt.

Ferner geben wir bekannt, daß den Gewerbevereinen, Innungen, Arbeitervereinen und Werkstätten die Eintrittspreise bei gruppenweiser Bestellung von Karten an jenen Wochentagen, an welchen die Eintrittsgebühr M. 1 beträgt, auf 50 % reduziert werden und daß die Anmeldungen und Entgegennahme solcher Karten im Bureau des Allgemeinen Gewerbevereins, Pfisterstraße 1, I., zu betheiligen sind.

Abonnementsbücher mit 10 Coupons zu M. 6 berechtigten zum Eintritt bei der feierlichen Eröffnung und sind solche vor derselben im Sekretariate des Allgemeinen Gewerbevereins, Pfisterstraße 1, I., nach der Eröffnung an der Kasse zu beziehen.

Das Millerland der großkapitalistischen Produkt ion ist auch gleichzeitig das Vorland des Elends und der Massenarmuth. Mr. Charles Booth hat im statistischen Vereine in London eine Vorlesung gehalten über: Der Zustand und die Beschäftigung des Volkes in Ost-London und Fackney 1887. Mr. Booth ist während der letzten drei Jahre bemüht gewesen, mit Hilfe von 66 Schulbeamten und anderen Autoritäten eine genaue Untersuchung vorzunehmen über den Lebenszustand von einer Million Menschen, welche in dem Distrikt wohnen. Er trug vor, daß die niedrigste Klasse, die faulen und räuberischen Herumstreicher (the predatory and idle vagabonds) 1 1/2 pSt. der Bevölkerung ausmachen. In Ost-London seien 11 000 Herumstreicher und entlassene Verbrecher. Die nächste Klasse, welche einen wöchentlichen Verdienst von unter 9—11 fl. hat, beträgt 11 1/4 pSt. der Bevölkerung und lebt in chronischer Armuth. Nicht weniger als ein Viertel dieser 100 000 sehr Armen seien erwachsene Männer, welche nicht hinreichende Mittel zum anständigen Leben haben. Die Armen mit unregelmäßigem Verdienst von 9—11 fl. zählen 75 000 und diejenigen mit demselben jedoch regelmäßigem Verdienst zählen 128 000. Diese zwei Klassen machen zusammen ein Viertel der Bevölkerung aus. Die zwei nächsten Klassen sind die regelmäßig Beschäftigten (377 000) und die Aristokraten der Arbeit (121 000) und betragen 55 pSt. In ganz Ost-London gehören nur 80 000 der Mittelklasse an, oder weniger als 10 pSt. der Bevölkerung, einschließlich der Krämer- und Schreiber. Die Ursachen dieser Armuth sind nach Mr. Booth folgende: Durch Trunkenheit nur 14 pSt.; Krankheiten, große Familie, Gebrechlichkeit 27 pSt.; Herumstreicher 4 pSt. Mr. Booth geht dann auf ganz London über und von den

gesammelten Thatfachen schätzt er, daß die 4 000 000 Einwohner enthalten:

Table with 2 columns: Category and Count. Categories include 'Herumstreicher', 'Ehr Arme', 'Infolge unregelmäß. Verdienstes Verarmte', 'Mit regelmäßigem aber niedrigem Verdienst', 'Ausgestatte', 'Mit regelmäßigem Gehältern und besseren Einkommen', 'Verschene'. Total sum is 4 000 000.

Ein Kommentar, hierzu erscheint überflüssig; denn diese Zahlen sprechen an sich schon eine Sprache, daß Steine weich werden könnten. Und was thut man gegen dieses Uebel? Nichts! Es mag riesengroß werden, und dann — nach uns — die Sündfluth! — Gegenwärtig leben wir aber in der möglichst besten der Welten!

Technisches.

Eichenholzfarbungen. (Original-Mittheilung von J. Sprettinger an „Neueste Erfindungen und Erfahrungen“). Im Jahrgange 1887, S. 5 u. ff. hat Herr Anders sehr praktische und gut brauchbare Vorschriften für Eichenholzfarbungen gegeben. Ich habe namentlich die Beizung mit Ammoniak nach seinen Angaben in folgender Weise mit bestem Erfolge ausgeführt: Die zu färbenden voll-eindeten Objekte werden in einen verschlossenen Raum gebracht, am Boden desselben eine weite Schale mit Ammoniak-Salmiakgeist — gestellt und je nach der gewünschten Tiefe 2—24 Stunden in demselben belassen. Die Objekte färben sich vollkommen gleichmäßig, da sich die Ammoniakdämpfe in dem Raume so vertheilen, daß sie denselben vollständig anfüllen. Man benützt bei Ausführung dieses Verfahrens einen rechtgedigen Blechkasten, welcher man möglichst luftdicht verschlossen hat. Dieser Blechkasten ist mit einem passend angebrachten Glasfensterchen zu versehen, durch welches man ab und zu das Fortschreiten der Färbung beobachten kann. Das Holz wird in dem Kasten aufgeschichtet und in denselben mehrere Glas- oder Porzellanschalen mit zehnprozentigem Salmiakgeist gebracht, worauf man den Kasten fest verschließt. Schon in kurzer Zeit sieht man den Erfolg der Einwirkung der Ammoniakdämpfe, die sich aus dem Salmiakgeist entwickeln, auf das Holz, indem dasselbe sich dunkel färbt. In einigen Tagen (4—5 Tage) sind Sägeschnittsourniere durchgefärbt. Bei Flecksteinen und bei massivem Holze dringt in dieser Zeit die Färbung 2—3 Millimeter tief ein. Es ist besser, die Färbung nicht an fertigen Objekten, wie oben angegeben, sondern an den einzelnen Theilen vor der Fertigstellung vorzunehmen, da das Holz während der Behandlung Feuchtigkeit aufnimmt. Ich habe diese Methode der Behandlung des Eichenholzes als durchaus verlässlich und praktisch befunden und kann dieselbe nur empfehlen.

Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (G. S.)

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Um eine möglichst genaue Uebersicht über die von den Ärzten verordneten Brillen für erwerbsfähige augenkrankte Mitglieder zu erhalten, hat der Vorstand beschlossen, sämtliche rechtmäßig verordnete Brillen (nach § 16 Absatz 1 des Statuts) direkt durch die Hauptkasse zu bezahlen.

Die Ortsverwaltungen werden deshalb aufgefordert, sämtliche ärztliche Verordnungen auf Brillen direkt an Herrn W. Ebel, Fabrikant optischer Waaren in Rathenow, zu senden.

Der Verordnungs muß die Nummer des Mitgliedsbuches, sowie die Adresse des Bevollmächtigten beigefügt werden.

Die Sendung der verordneten Brillen erfolgt sofort an die Adresse des Bevollmächtigten.

Bis heute, den 8. August, fehlen uns noch die Abrechnungen für das zweite Quartal aus folgenden Orten:

- Altripp, Baden-Baden, Barmen, Bernsburg, Brühl b. Köln, Kreuznach, Dülken, Ehingen, Elbingerode, Eilen, Geisenheim, Gräfenhausen, Gr. Berfel, Güstrow, Gumbelshausen, Herscheid, Jever, Jüsterburg, Johanngeorgenstadt, Kapzdorf, Künzelsau, Leye, Lippoldshausen, Lorschbach, Lütcherow, Margheim, M. Gladbach, Neuenburg, Neufang, Nieder-Wöllstahl, Nieder-Würschütz, Niederzwehren, Oberkirchen, Offenburg, Obernhau, Pankow, Ronsdorf, Rosenheim, Ruppertsheim, Sangerhausen, Schmöln, Schweinfurt, Schwartau, Stettin, Sulzbach, Teicha, Trebnitz, Vach, Waltershausen, Weisenheim, Wernigerode, Züschow, und Zuffenhausen.

Vorstehend verzeichnete Orte (es sind viele alte Bekannte darunter) werden hiermit öffentlich gemahnt und aufgefordert, die Abrechnung bis spätestens den 18. August an uns einzusenden, anderenfalls die Einziehung des Verwaltungsmaterials und die Auflösung der örtlichen Verwaltungsstelle erfolgt!

Der Vorstand.

J. D.: G. Blüme, W. Gramm.

Bekanntmachungen der Hauptkassiere.

Zuschüsse erhielten in der Zeit vom 25. Juli bis zum 8. August folgende Orte: Gomburg v. d. G. M. 50, Bensheim 100, Burg-Hardt 100, Siebenlehn 100, Hausen 60, Unterhain 50.

- Binneberg 50, Königstein 100, St. Gangloff 50, Friedberg 90, Reichenbach in Schl. 50, Meuselwitz 50, Jena 70, Döbris 30, Minden 200, Gera 200, Finthen 100, Gaisburg 100, Leipzig III. 100, Sprendlingen 75, Nachen 60, Alfeld 40, Wittweida 100, Kleinhausen 70, Bötzingen 50, Wintersdorf 50, Herford 100, Reichelshausen 50, Klotzsch 50, Dörnberg 150, Weilsburg 100, Gr. Karben 60, Krefeld 87, Nedarau 150, Döberstoe 100. Summa: M. 2942.

Frankengeld durch die Hauptkasse erhielten ferner: Holtzgrawe in Lipppringe M. 23.60, Ernst in Gadebusch (S. 16.) 1.65, Lange in Frankfurt a. O. 37, Nebermann in Schwabau 17, Pirner in Amberg 17, Kolbig in Ober-Röblingen 34, Wuchauer in Gramschütz 28.33, Sonntag in Lauterberg 23.60, Role in Freywaldau 17.

An verschiedene Mitglieder für andere Heilmittel (S. 16.) M. 12.25, Köster in Herzberg 20, Mühlbach in Gammerringen 43.27, Körner in Hatterbach 42, Weinhold in Gadebusch (S. 16.) 2, Mähling in Lausitz 11.66, Dröste in Neu-Rönnbeck 28, Neupert in Urzberg (inkl. Sterbegeld) 82.25, Oldenburg in Schattin 42, Beckenthin in Stade (S. 16.) 3.95, Epikel in Rohlstedt 28, Rittberger in Gr. Böttwar 11.67, Stodt in Neu-Rönnbeck 22.50, Becker in Liebstadt 28, Brodhage in Brüggens 28, Bist in Spielberg 28, Gregersen in Schelda 20, Udermann in Carolath 14, Blohm in Methen 14, Dunkern in Westerham 18.66, Lange in Klosterlausitz 28, Klug in Witzhagen 28, Weber in Herzberg 21.66, Sommer in Gieboldehausen 17, Hofmann in Seitenroda 12.33, Boge in Perleberg 26.87, Rohde in Rüdelsheim 9.20, Thürner in Frankfurt a. O. 24.80, Weber in Alzbach 24.80, Dillinger in Ahrensburg 10.77, Rogitz in Lipppringe 26.87, Meißner in Börbig 24.80, Sutenbring in Greusmühlten 37.20, Ebermann in Scharra 37.20, Trill in Alt-Gülze 48.47, Schlüter in Kirchbarbau 27.18, Körner in Tiefenfurt 24.80, Schneider in Perleberg 24.80, Körner in Holzengel 12.40, Schaar in Teterow 12.05, Schubert in Goslar 24.80, Nagel in Ritzingen 12.40, Hayke in Wünde (S. 16.) 7.10, Heß in St. Andreasberg 24.80, Heßler in Pochdorf 11.27, Schwarten in Pries 19.58. Summa: M. 1486.49.

Ueberschüsse für das 3. Quartal wurden ferner eingekandt aus Mannheim M. 800, Halle 650, Kottbus 250, Ulm 150, Rathenow 200, Moisting 100, Wiesbaden 100, Kretschau 75, Heusenstamm 60, Wangen b. Cannstatt 60, Köppern 50, Burg-Gräfenroda 50, Götzke 20.40, Schwerin 300, Rastadt a. d. N. 250, Gräfenroda 50, Darmstadt 200, Berlin A 1200, Berlin D 200, Berlin G 400, Würzen 150, Constaß 100, Koblenz 80, Müden i. H. 80, Sprendlingen 64, Debschütz 40, Dblau 100, Altenburg 800, Schwelm 150, Gießen 150, Bubenheim 110, Volkmarzdorf 200, Witzhausen 90, Mühlhausen i. G. 50, Deuben 50, Rochlitz 40, Wolanden 38.08, Kasla 35, Nürnberg 400, Schweizingen 100, Ohrdruf 60, Schönefeld 97.80, Ehrlingsdorf 40, Müllersheim 150, Mühlhausen i. Th. 160, Blauen i. B. 100, Weiling 66, Schleiz 99.99, Magdeburg 400, Breitenheim 150, Heilbrunn 150, Frankenthal 100, Kiliansstädten 90, Wetterzeube 80, Hameln 70, Kuerbach 50, Burgheinfurt 50, Apolda 50, Fackenberg 289, Hamburg IV. 250, Hamburg V 1000, Delmenhorst 200, Meissen 200, Marburg 98.92, Kellertbach 100, Steinbergen 75, Einshorn 60, Länderscheid 50, Kirchditmold 50, Eudensch 50, Langenweddingen 50, Almenau 50, Gladitz 50, Weisenfels 100, Seehausen 100, Buerthheim 80, Gotha 150, Osterweddingen 100, Bieschen 50, Rüdelsroda 50, Aplerbeck 20, Stuttgart 600, Prien 131.95, Bückeburg 100, Brühl i. B. 100, Schwartau 160, Zwickau 75, Kaltenmark 53.60, Lübeck 1200, Zaanenbergr 50, Jülich 200, Pottschappel 250, Thonberg 150, Mariendorf 100, Karben 48.20, Dresden (Mitt.) 400, Bremen 400, Kiel 400. Summa: M. 17541.94.

Berichtigung. In der letzten Quittung ist irrtümlich Mühlberg anstatt Mühlburg i. Baden gesetzt worden.

Für Limbach sind irrtümlicher Weise M. 150, anstatt M. 150 quittet worden, welche übrigens in der Endsumme mit enthalten sind. W. Gramm, L. Jacobs.

Invalidenfonds.

Für unsere Invaliden erhielten wir ferner: Aus Ulm M. 2.60, Fahr i. B. S. Mühlheim a. Rh. 10, Debschütz 0.90, Koblenz 5, Gaisburg 1, Berlin B 19.35, Berlin A 18, Berlin D 48 (Ueberschuß vom Sommervergnügen) Berlin E 26.50 (Ueberschuß vom Sommervergnügen), Ohrdruf 3.60, Finthen 1.50, Kaiserlautern 17.31, Berlin C 18.10, Halle a. S. 30, Erfurt 6, Kassel 150 (Ueberschuß vom Gartenfest), Salungen 3. Summa: 418.86. Hierzu der frühere Bestand von M. 3691.24, ergibt M. 4110.10.

Unterstützung erhielten: Das Mitglied Lamberty in Ludwigshafen M. 25, Könnede in Hamburg 25 und Straub in Gotha 25; für Porto und Bestellgeld wurden verausgabt 0.65. Gesamtausgabe M. 75.65. Es verbleibt mithin ein Kasienbestand von M. 4034.45.

Allen Gebern für diese reichlichen Gaben herzlichsten Dank.

Quittung.

Für den Tischlerstreik sind von auswärts ferner bei uns eingegangen in der Zeit vom 31. Juli bis 7. August: Aus Barmuth durch M. M. S. Berlin SW Werkstätte B. und H. Kirch R. 6.90, Berlin SW, Tischlerverein d. Tischler u. d. Tischlerinnen v. d. Kommission

durch H. 200, Berlin N vom Verein der Modelltischler durch W. R. 30, Burg durch M. 10, Kassel durch J. 19, Kassel durch Th. S. auf Sammellisten 32.75, Dur-
lach durch R. Sch. Weißgerber-Verein 18.55, Dresden durch W. L. auf Sammellisten 17, Elmshorn durch J. W. 14.20, Frankfurt a. M. durch A. B. 50, Heil-
bronn durch H. S. 10, Kiel durch A. A. 50, Karlsruhe durch B. L. 8.75, Neumünster durch A. auf Sammel-
listen 24, Osterwieck am Harz durch A. F. auf Sammel-
listen 13.50, Potsdam durch F. 10.70, Varel durch G. 10.70, Wandsbeck durch R. 50, Waltershausen durch R. 5,
Witten a. Rh. durch F. 4.50, Weiz durch J. 14, Berlin N durch E. N., Weißgerber, 50, Berlin durch J. 11.40,
Großenhain durch W. 6, Riesa durch H. R. in Briefmarken 3.05, aus dem Riesengebirge durch E. 1,
Berlin, Vorstand des Klavier-Arbeiter-Vereins durch J. 100, Bergedorf durch R. 50, Amsterdam, Tischler-Verein durch J. 33.
Summa M. 1192.—
Dazu die in Nr. 32 b. „N. L. Z.“ quittirten Gelder 11738.73
Summa 12930.73

Allen Gebern herzlichen Dank.
Im Auftrage der streikenden Tischler Hamburgs:
G. Stomke. J. Heitges.

Zentral-Streikkommission.

Zur Unterstützung der streikenden bezw. ausgesperrten Kollegen gingen bei Unterzeichnerem vom 31. Juli bis 6. August ein: Braunschweig (Sp.) Sing. Bauanstalt, M. 21.75, Charlottenburg (Sch.) 23.50, Dessau (W.) 4.10, Dübburg (W.) 10.70, Eisenburg (Sch.) 37.50, Fürth (W.) 20, Mannheim (P.) 10, München (Stoch) 70, Stuttgart (St.) 60. Summa M. 257.55.

Allen Gebern Namens der Streikenden herzl. Dank!
Mit kollegialischem Gruß und Handschlag
Carl Klop.

Briefkasten.

Ludwigshafen, A. C. Sie haben mit eingefandtem Betrag das Unterhaltungsblatt, so lange es erschienen, und die Zeitung bis zum Schluß dieses Jahres bezahlt. Stuttgart, E. K. War nicht möglich, in diese Nummer Alles aufzunehmen.

Schwerin, Th. B. In nächster Nummer. Kiel, C. Ch. Pflichtexemplar ist bis zum 1. Juli bezahlt.

Neustadt-Leipzig, N. W. Durch wen erhalten Sie zwei Zeitungen? Wir haben Ihnen bisher nur das eine Pflichtexemplar zukommen lassen.

Elbingerode, S. M. Eine noch billigere Bezugsquelle für Sur- und Mantelstufen, als die früher mitgetheilten, wissen wir leider nicht. Vielleicht ist einer unserer freundlichen Leser in der Lage, uns eine „ganz billige Quelle“ von dem wohl überall nicht viel kostenden Artikel anzugeben.

Steinrichbach, A. K. Nach unserer Meinung dürften die dem Herrn Wilhelm Dreßler in Leipzig patentirten und von uns in Nr. 28 Jahrgang 1886 der „Neuen Tischler-Zeitung“ näher beschriebenen Fenster-Hebel-Vastule wohl das Einfachste und Praktischste sein, was zur Zeit auf diesem Gebiete existirt. Seine Vorzüge sind größte Einfachheit in Konstruktion und Handhabung; ein einziger Griff genügt, um Vastule und Fenster gleichzeitig zu öffnen oder zu schließen. Auch gestattet die Einfachheit des Mechanismus seine Anbringung an Fenstern mit verhältnißmäßig schwachem Rahmenholz.

Hemsheld, V. L. Unterhaltungsblatt können wir nicht schicken; dasselbe ist schon im März d. J. verboten worden.

Schleswig, S. B. Ihre Einsendung ist zweifellos recht gut gemeint und auch geschrieben. Trotzdem glauben wir aber von der Veröffentlichung absehen zu müssen. Etwas ist darin, soweit es den Hamburg r Streik betrifft, bereits Bekanntes wiederholt und hinsichtlich der Warnung vor Bezug nach hier befindet sich an anderer Stelle d. Bl. eine bezügliche Bekanntmachung. Außerdem wäre in dieser Nummer kein Platz mehr gewesen. Lassen Sie sich bald mal wieder Etwas von sich hören.

Kröllwitz, J. J. Sie wollen wissen, wie man am besten gebrauchten Fußboden wachst oder bohnt? Das Verfahren richtet sich wesentlich nach der Beschaffenheit des betreffenden Fußbodens. Für diesen ist ein alt und abgenutzt, so daß die weichen Theile des Holzes stark angetreten und ausgetrieben sind, dann unterlassen sie das Wachsen lieber, denn es würde in diesem Falle schade um vergebende Mühe und Materialien sein. Für dagegen den Fußboden noch leidend gut, so ist die Sache sehr einfach. Nach vorangegangener gründlicher Reinigung und nachdem das Holz wieder gut trocken geworden, schleifen Sie den Fußboden mit einem feinen oder feinsten gelegtem Glaspapier ab; doch darf letzteres nicht zu großartig sein, damit es nicht zu tiefen Kratzen hinterläßt. Dann tränken Sie den Fußboden ein- oder zweimal mit Firniß und nachdem dieser aufgetrocknet und wieder etwas abgeschliffen, nehmen Sie von dem gewöhnlichen, jetzt wohl in jeder Droguenhandlung zu habenden sogenannten Saalwachs, schmelzen dieses über gelindem Feuer, tragen es mit einem nicht zu langhaarigen Pinsel gleichmäßig auf und übergehen dann den Boden, bevor das Wachs völlig erstarrt, mit einer nicht zu weichen Bürste; auch genügt das Reiben mit einem Lappen. Die Zusammenziehung

des Saalwachses ist einfach (gewöhnliches Wachs, Stearin und Terpentinöl); doch ist die Selbstanfertigung nicht zu empfehlen. Die unvermeidliche Probirerei, bevor Sie das richtige Verhältniß der Mischung treffen, würde Ihnen das Wachs theurer machen, als sie es fertig kaufen. — Den Abonnementsbetrag können Sie in Briefmarken einfinden.

Anzeigen.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen.

Koblenz. Vorsitzender: A. Grundmann, Löhrrstraße 14, Kassirer: O. Großsch, Kastorstraße 69, Herberge und Arbeitsnachweis bei Ph. Gräfen, Wollersgasse 2. Es wird gebeten, die Herbergsadresse genau zu beachten.

Zur gefälligen Beachtung der deutschen Tischler.

Durch den Bericht in voriger Nummer der „Neuen Tischler-Zeitung“ wird schon überall bekannt geworden sein, daß der hiesige Streik zwar beendet, daß aber über alle Werkstätten, die nicht bewilligten und in welchen nicht mindestens der Minimallohn gezahlt wird, die Sperre verhängt ist. Damit diese Maßregel auch thatsächlich Zweck und Erfolg hat, und da zur Zeit auch noch gegen 50 von den Streikenden arbeitslos sind, so bitten wir die Kollegen allerorts, für die nächste Zeit den Bezug nach Möglichkeit noch fernzuhalten. Desgleichen erüchten wir auch die während des Streikes von hier Abgereisten; vorläufig noch nicht zurückzukehren, damit nicht durch zu starkes Angebot von Arbeitskräften die Sperre illusorisch, vielleicht sogar von dem Errungenen ein Theil uns wieder entzogen wird.

Hamburg, Anfang August 1888.

Der Vorstand des Verbands-Vereins der Tischler Hamburgs.

NB. Die Streik-Kommission ersucht Alle, welche noch Sammellisten von hier besitzen, diese wegen Aufstellung der Abrechnung, baldigst einzusenden.

Der Tischler-Fachverein zu Bremen

veranstaltet am Sonntag, den 19. August, eine Ausfahrt nach Hasbrock, Station Gruppenbüden. Abfahrt von Bremen 11 Uhr Morgens, Fahrpreis für hin und retour M. 1.— Wir laden sämtliche Kollegen und Vereine der Umgegend hierdurch freundlichst ein und bitten, sich recht zahlreich hieran beteiligen zu wollen.
Der Vorstand.

Abrechnung des Elmshorner Tischler-Streiks vom 14. April bis 15. Juni 1888.

Einnahme.	
Von den Kollegen aus Hamburg.....	M. 48.—
„ „ „ „ Altona.....	20.—
„ „ „ „ Wandsbeck.....	30.—
„ „ „ „ Neumünster.....	8.50
„ „ „ „ Pinneberg.....	7.30
Aus der Lokalkasse.....	6.—
Von hiesigen Kollegen.....	47.60
„ „ „ „ Gerbergemeinden.....	7.50
Aus der hiesigen Eisen gießerei.....	4.60
Von den hiesigen Schuhmachern.....	3.60
„ „ „ „ Schlossergemeinden.....	2.10
„ „ „ „ Maurergemeinden.....	1.60
„ „ „ „ Metallarbeitern.....	1.—
Summa.....	M. 188.10
Ausgabe.	
21. April: 1. Woche.....	M. —.—
28. „ 2. „ „.....	—.—
5. Mai: 3. „ an Streikende.....	70.—
12. „ 4. „ „.....	27.—
19. „ 5. „ „.....	18.—
27. „ 6. „ „.....	14.—
2. Juni: 7. „ „.....	21.—
9. „ 8. „ „.....	12.—
14. „ 9. „ „.....	12.—
Für reisenden Kollegen.....	9.60
Schreibmaterialien und Porto.....	2.90
Summa.....	M. 186.30
Bilanz:	
Einnahme.....	M. 188.10
Ausgabe.....	186.30
Ueberschuß.....	M. 1.60

Die Richtigkeit obiger Abrechnung beglaubigen:
J. Staas, F. Storzjohann, Heintz Hartmann.

Für Möbelfabrikanten.

Zur Einrichtung einer großen Sommerfrische, 100 Zimmer, werden Offerten und Zeichnungen zweckmäßiger billiger Möbeln unter „Sommerfrische“ an die Expedition des Wochen- und Kreisblattes in Bad Pyrmont erbeten.

Universal-Tischleröfen D. R. P.

welche die Holz gleichmäßig austrocknen, die Zulagen gleichmäßig erwärmen, den Leim im heißen Wasserbade kochen und zum sofortigen Leimen warm halten, sowie die Werkstätten heizen und ventiliren; das Beste, was in Tischleröfen existirt; von höchster Bedeutung für alle Holzbearbeitungsbranchen.

Wärmische, Leimkoch- u. Leimwärmapparate mit heißem Wasser, Anlagen von Trockentammern und Werkstättenheizungen durch Centralheizungen, empfiehlt in solidester Ausführung.

J. W. Krell, Blasewitz-Dresden.

Ausgewählte Recepte

über das Weizen, Poliren, Lackiren, Schleifen etc. von Holz, Stein etc. nebst Anhang allgemein bewährter Fach-Recepte. Ein nützliches Handbuch für Tischler, Drechsler.

Preis M. 2.—, gebunden M. 2.50.

Sohlis-Leipzig, Halle'sche Str. 42.

Selbstverlag des Verfassers: Rich. Klapoth.

(Verpätet.)

Nachruf.

Von schweren langen Leiden erlöst, starb am 16. Juli d. J. unser treuer Freund und Kollege **Friedrich Selbing** aus Osterode am Harz.

Der Verstorbene war seit Jahren ein strebsames Mitglied unseres Vereins, weshalb wir umso mehr und mit aufrichtigem Schmerze diesen Verlust empfinden. Wir werden ihm Alle ein treues Andenken bewahren.

Der Vorstand des Tischler-Fachvereins Bremen.

Sterbe-Tafel

der Central-Franken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

- Nr. 103704. G. Schmidt, Zigarrenmacher, geb. 9. 6. 60, gest. 2. 8. 88 zu Kassel an Schwindsucht.
- Nr. 1266. G. Nöth, Schreiner, geb. 1. 8. 47, gest. 27. 7. 88 zu Nürnberg an Lungenkatarrh.
- Nr. 96621. G. Gahlke, Zimmerer, geb. 11. 11. 52, gest. 16. 7. 88 zu Rixdorf an Bluthusten.
- Nr. 1439a. W. Haas, Schuhmacher, geb. 17. 3. 56, gest. 24. 7. 88 zu Erfurt an Lungen-schwindsucht.
- Nachfolgende waren Einzel-Mitglieder der Hauptkasse.
- Nr. 59824. S. Beckmann, Stellmacher, geb. 15. 1. 66, gest. 26. 4. 88 zu Poppensbüttel an Brust-leiden.
- Nr. 132181. J. Boos, Steinhauer, geb. 23. 5. 59, gest. 18. 6. 88 zu Weiel an Brustleiden.
- Nr. 136512. S. Huth, Maler, geb. 27. 8. 64, gest. 14. 6. 88 zu Seifersdorf an Lungen-schwindsucht.
- Nr. 105593. F. Wott, Schreiner, geb. 27. 3. 61, gest. 11. 5. 88 zu Wilddorf an Lungen-schwindsucht.
- Nr. 24798. A. Tartsch, Maler, geb. 15. 3. 67, gest. 8. 7. 88 zu Sprottau an Luftröhren-katarrh.
- Nr. 92604. F. Selbing, Tischler, geb. 25. 10. 66, gest. 16. 7. 88 zu Osterode a. H. an Brustfell-entzündung.
- Nr. 14014. W. Neupert, Schlosser, geb. 25. 9. 57, gest. 25. 7. 88 zu Arzberg an Lungen-katarrh.
- Nr. 19507. J. Klüfmann, Tischler, geb. 23. 10. 63, gest. 27. 4. 88 zu Schwaan an Lungen-schwindsucht.
- Nr. 109592. J. Bieglar, Tischler, geb. 16. 9. 64, gest. 15. 6. 88 zu Königshofen an Lungen-schwindsucht.
- Nr. 141077. S. Meiners, Schieferdecker, geb. 20. 9. 64, gest. 19. 7. 88 zu Schlanstedt an Lungen-katarrh.